

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1668/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1669/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	3
Verordnung (EG) Nr. 1670/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 1671/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 49. Teilausschreibung	7
Verordnung (EG) Nr. 1672/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können	8
Verordnung (EG) Nr. 1673/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	11
Verordnung (EG) Nr. 1674/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können	13

Verordnung (EG) Nr. 1675/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können	15
Verordnung (EG) Nr. 1676/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann	17
* Verordnung (EG) Nr. 1677/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾	18
* Verordnung (EG) Nr. 1678/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	23
* Verordnung (EG) Nr. 1679/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/98 des Rates und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Braugerste	29
* Verordnung (EG) Nr. 1680/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch sowie (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleischs zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur	36
Verordnung (EG) Nr. 1681/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	37
Verordnung (EG) Nr. 1682/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung	39
* Verordnung (EG) Nr. 1683/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen	41
Verordnung (EG) Nr. 1684/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	47
Verordnung (EG) Nr. 1685/98 der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	48

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

98/476/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1998 betreffend Steuervergünstigungen aufgrund des § 52 Absatz 8 des deutschen Einkommensteuergesetzes⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 231).....** 50

98/477/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 22. Juli 1998 über die mit den Anträgen auf Anerkennung des TSE-Status eines Landes zu übermittelnden Informationen⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2268).....** 58

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 947/98 der Kommission vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlizenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse (ABl. L 132 vom 6. 5. 1998)** 62
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern (ABl. L 159 vom 3. 6. 1998)** 62

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1668/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	71,6	
	999	71,6	
0709 90 70	052	47,8	
	999	47,8	
0805 30 10	382	60,7	
	388	62,5	
	524	67,2	
	528	54,3	
	999	61,2	
0806 10 10	052	121,8	
	400	292,6	
	412	187,0	
	600	75,8	
	624	163,8	
	999	168,2	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	68,0
400		77,5	
508		108,4	
512		71,6	
524		76,3	
528		57,2	
720		167,0	
800		142,8	
804		117,3	
999		98,5	
0808 20 50		052	105,7
		388	88,0
	512	56,6	
	528	90,5	
	999	85,2	
0809 10 00	052	172,7	
	064	121,7	
	066	108,4	
	999	134,3	
0809 20 95	052	480,4	
	061	260,9	
	400	287,3	
	404	387,3	
	616	264,5	
	999	336,1	
0809 40 05	064	77,0	
	066	58,6	
	624	206,5	
	999	114,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1669/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im ZuckersektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösendpreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,84	0,08	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,24	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/98 DER KOMMISSION
vom 29. Juli 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1581/98 der Kommission⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1581/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1581/98 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	40,71 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	39,66 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	40,71 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	39,66 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4425
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,25
1701 99 10 9910	43,80
1701 99 10 9950	43,80
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4425

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 49. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 49. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 49. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,050 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1998****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der
Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der
die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden
Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung
(EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie
zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93
und (EG) Nr. 1559/94⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffendenAnträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis zum 30. September 1998 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis zum 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang
II ausgewiesen sind.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 67.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1998
1	3,36
2	3,41
4	100,00
7	2,24
8	17,54
9	3,27
10	100,00
11	—
12	100,00
14	—
15	3,16
16	—
17	—
18	—
19	100,00
21	100,00
23	100,00
24	100,00
25	—
26	—
27	—
28	—
30	—
32	—
33	—
34	—
35	—
36	—
37	18,23
38	78,07
39	—
40	100,00
43	—
44	7,75
45	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
1	3 823,75
2	373,75
4	10 326,50
7	2 415,00
8	603,75
9	1 380,00
10	942,90
11	287,50
12	1 119,50
14	2 012,50
15	1 408,75
16	805,00
17	862,50
18	172,50
19	342,13
21	1 345,50
23	1 256,38
24	115,00
25	3 047,50
26	172,50
27	1 265,00
28	241,50
30	1 035,00
32	402,50
33	287,50
34	1 437,50
35	115,00
36	575,00
37	143,75
38	143,75
39	920,00
40	293,25
43	575,00
44	316,25
45	881,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1673/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftli-
cher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere
landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30.
September 1998 Einfuhrlicenzanträge gestellt wurden,
sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betref-

fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten
Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden
müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1998 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
1	2,35
2	2,35
3	2,39
4	100,00
5	3,89

VERORDNUNG (EG) Nr. 1674/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für
Eieralbumin ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1371/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleisch-
sektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1370/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß den
Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96
für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1998
gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattge-
geben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr.
1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge
gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 15.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
E1	—
E2	100,00
E3	100,00
P1	100,00
P2	32,97
P3	4,09
P4	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
E1	54 560,00
E2	1 919,80
E3	5 609,82
P1	1 840,00
P2	600,00
P3	117,00
P4	210,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1675/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/97 der Kommission vom 20. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1998 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 21. 3. 1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
80	100,00
90	90,91
100	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Verfügbare Menge
80	1 320,00
90	275,00
100	972,40

VERORDNUNG (EG) Nr. 1676/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu den während des Zeitraums vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1998 vorgenommenen Einfuhren aufgeteilt.

Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der bean-

tragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 42,3312 % der während des Zeitraums vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1998 eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer;
- b) 2,6144 % der Stückzahl, welche die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer insgesamt beantragt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1677/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98⁽⁴⁾, betreffend den Zollwertanmelder den geltenden Bestimmungen für den Zollanmelder anzugleichen, um eine kohärente Anwendung beider Regelungsbereiche zu ermöglichen.

In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die passive Veredelung sind Fälle vorgesehen, in denen die Bewilligungen nach einer Entscheidung der Kommission erteilt werden. Die Inanspruchnahme des Verfahrens sollte dahingehend vereinfacht werden, daß das Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung an eine andere Person als derjenigen, die die Veredelungsvorgänge durchführen läßt, geändert wird, wobei gewährleistet sein muß, daß, falls nötig, das Ausschußverfahren in Anspruch genommen werden kann.

Um als Rückwaren behandelt werden zu können, müssen landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Möglichkeit einer Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme der Ausfuhranmeldung wiedereingeführt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollten aber die Zollbehörden in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung dieses Zeitraums genehmigen dürfen. Zur einheitlichen Regelung der Erstattungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten der Kommission Einzelheiten der Fälle mitgeteilt werden.

Wenn — insbesondere im Luftverkehr — große Warenmengen unter erheblichem Zeitdruck versendet werden müssen, treten bisweilen bei der Angabe des zollrecht-

lichen Status dieser Waren Fehler auf, die jedoch bei der Ankunft der Waren an ihrem Bestimmungsort vom Beteiligten oder in seinem Namen berichtigt werden. In solchen Fällen ist es zulässig, die Waren als der zollamtlichen Überwachung nicht endgültig entzogen zu betrachten, vorausgesetzt, der Fehler wird ohne Schaden für die finanziellen Interessen der Gemeinschaft und vor Durchführung der Zollkontrollen berichtigt. Dabei ist jeglicher Mißbrauch auszuschließen.

Es ist zweckmäßig, die Verfahren auf Gemeinschaftsebene zu vereinfachen, die einerseits für den Verzicht auf die Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und andererseits für die Anträge auf Erstattung oder Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gelten.

Es empfiehlt sich, den Schwellenwert anzuheben, unterhalb dessen die Mitgliedstaaten außer in Zweifelsfällen selbst entscheiden können, ob von der Nacherhebung nichterhobener Abgaben abgesehen wird, wenn nach ihrer Auffassung alle Voraussetzungen des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) erfüllt sind; es empfiehlt sich ferner, einen Schwellenwert in Ecu vorzusehen, unterhalb dessen die Mitgliedstaaten außer in Zweifelsfällen selbst entscheiden können, ob Abgaben erstattet oder erlassen werden, wenn nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Artikels 239 Absatz 1 des Zollkodex erfüllt sind.

Es empfiehlt sich sicherzustellen, daß das Recht auf Anhörung der Beteiligten, die von einer Entscheidung über die Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder von einer Entscheidung über die Ablehnung einer Erstattung oder eines Erlasses von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben betroffen sind, tatsächlich gewährleistet ist; infolgedessen muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, schriftlich Stellung zu nehmen und sich zur Relevanz der Sachumstände zu äußern, auf die sich die Entscheidung der Kommission zu ihren Lasten zu stützen beabsichtigt; eine solche Vorgehensweise macht eine Anpassung der Entscheidungsfristen der Kommission erforderlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 betreffend die Einführung des Euro⁽⁵⁾ sieht vor, daß der Euro vom 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird, daß die Währungseinheit ein Euro ist und daß dieser bis zum 31. Dezember 2001

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

gemäß dem Wechselkurs auch in nationale Währungseinheiten unterteilbar ist. Es besteht somit rechtlich Äquivalenz zwischen dem Euro und den nationalen Währungen. In der Übergangsphase können somit Verträge, nationale Gesetze und andere rechtliche Instrumente entweder in der Einheit Euro oder in nationaler Währung ausgedrückt werden.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, den Euro bei der Benutzung des Einheitspapiers verwenden zu können, sollte Anhang 37 angepaßt werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates vom 12. Februar 1998 zur Änderung der Artikel 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern⁽¹⁾ wird am 1. Januar 1999 das derzeitige Länderverzeichnis für die Statistiken des Warenverkehrs durch ein alphabetisches Verzeichnis auf der Grundlage der ISO-alpha-2-Kodifizierung ersetzt.

Die Vorschriften zum Ausfüllen des Einheitspapiers sollten an diese neuen Voraussetzungen angepaßt werden. Anhang 38 ist dementsprechend zu ändern. Es ist angemessen, den Mitgliedstaaten zu erlauben, bis zur Ersetzung der Anhänge 37 und 38 weiterhin die gegenwärtig gültigen Codes zu verwenden.

Nach Inkrafttreten des Informationstechnologieabkommens sollte die Liste in Anhang 87 um bestimmte elektronische Bau- und Bestandteile aus wirtschaftlichen Gründen erweitert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 178 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollwertanmeldung nach Absatz 1 darf nur von einer Person abgegeben werden, die in der Gemeinschaft ansässig ist und alle Tatsachen über die in der Zollwertanmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat.

Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 des Zollkodex gelten sinngemäß.“

2. Artikel 759 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind an den Ausfuhren mehrere Mitgliedstaaten beteiligt und wird ein einziger Bewilligungsantrag gestellt, so findet das Verfahren nach Artikel 751 Absatz 2 Anwendung.

Bestehen Einwände gegen den Bewilligungsentwurf, so kann die Kommission nach dem Ausschußverfahren entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung erteilt werden kann.“

3. In Artikel 844 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden die Waren nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, können die Zollbehörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Überschreitung der Frist zulassen. In diesem Fall sind der Kommission die Einzelheiten des Falls mitzuteilen.“

4. In Artikel 865 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle von Luftverkehrsgesellschaften jedoch, die zur Inanspruchnahme eines vereinfachten Versandverfahrens mit elektronischem Warenmanifest berechtigt sind, gilt die Ware nicht als der zollamtlichen Überwachung entzogen, sofern sie vor Feststellung einer Unregelmäßigkeit durch die Zollbehörden auf Betreiben des Beteiligten oder in seinem Namen zollrechtlich ihrem Nichtgemeinschaftsstatus entsprechend behandelt wird und sofern das Verhalten des Beteiligten keine betrügerische Absicht erkennen läßt.“

5. In Artikel 869 Buchstabe b) werden die Worte „2 000 ECU“ durch die Worte „50 000 ECU“ ersetzt.

6. Folgender Artikel 872a wird eingefügt:

„Artikel 872a

In allen Phasen des Verfahrens nach den Artikeln 872 und 873 teilt die Kommission, wenn sie eine Entscheidung zu Lasten des antragstellenden Beteiligten treffen will, diesem in einem Schreiben alle der Entscheidung zugrunde liegenden Argumente mit und übersendet ihm alle Unterlagen, auf die sie die Entscheidung stützt. Der Beteiligte nimmt innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, schriftlich Stellung. Hat er seine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß er auf das Recht zur Stellungnahme verzichtet.“

7. Artikel 873 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabsatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „sechs Monate“ jeweils durch die Worte „neun Monate“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 48 vom 19. 2. 1998, S. 6.

b) Folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Hat die Kommission dem Beteiligten ihre Argumente gemäß Artikel 872a mitgeteilt, so verlängert sich die Frist von neun Monaten um den Zeitraum zwischen dem Datum der Absendung der belastenden Entscheidung zugrunde liegenden Argumente durch die Kommission und dem Datum des Eingangs der Stellungnahme des betreffenden Beteiligten oder, im Falle der unterbliebenen Stellungnahme, dem Datum des Ablaufs der zur Stellungnahme gesetzten Frist.“

8. In Artikel 905 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Außer im Falle von Zweifeln der zur Entscheidung befugten Zollbehörde kann diese selbst entscheiden, ob die Abgaben erstattet oder erlassen werden, wenn nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Artikels 239 Absatz 1 Zollkodex erfüllt sind und der betreffende Betrag bei einem Wirtschaftsbeteiligten infolge derselben besonderen Umstände und gegebenenfalls mehrerer Einfuhr- oder Ausfuhratbestände unter 50 000 ECU liegt.“

9. Folgender Artikel 906a wird eingefügt:

„Artikel 906a

In allen Phasen des Verfahrens nach den Artikeln 906 und 907 teilt die Kommission, wenn sie eine Entscheidung zu Lasten des die Erstattung oder den Erlaß beantragenden Beteiligten treffen will, diesem in einem Schreiben alle der Entscheidung zugrunde liegenden Argumente mit und übersendet ihm alle Unterlagen, auf die sie die Entscheidung stützt. Der die Erstattung oder den Erlaß beantragende Beteiligte nimmt innerhalb eines Monats, gerechnet vom

Datum dieses Schreibens, schriftlich Stellung. Hat er seine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß er auf das Recht zur Stellungnahme verzichtet.“

10. Artikel 907 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „sechs Monate“ jeweils durch die Worte „neun Monate“ ersetzt.

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Hat die Kommission dem die Erstattung oder den Erlaß beantragenden Beteiligten ihre Argumente gemäß Artikel 906a mitgeteilt, so verlängert sich die Frist von neun Monaten um den Zeitraum zwischen dem Datum der Absendung besagter Argumente durch die Kommission und dem Datum des Eingangs der Stellungnahme des Beteiligten oder, im Falle der unterbliebenen Stellungnahme, dem Datum des Ablaufs der zur Stellungnahme gesetzten Frist.“

11. Anhang 37 wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

12. Anhang 38 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

13. Anhang 87 wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Nummern 11 und 12 von Artikel 1 gelten ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang 37 wird wie folgt geändert:

1. In Titel II, Abschnitte A und C der Anmerkungen zu Feld 44 werden folgende Absätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 1999 ist in diesem Feld, vorzugsweise in dem Unterfeld, das sich in der rechten unteren Ecke befindet, ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen; dies gilt jedoch nur für Zollanmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die den Beteiligten ermöglichen, die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.“
2. In Titel II, Abschnitt A der Anmerkungen zu Feld 46 wird der erste Unterabsatz durch folgenden Text ersetzt:

„Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt wurden.“
3. In Titel II, Abschnitt A wird den Anmerkungen zu Feld 47 der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrmöglichkeiten erfüllt wurden.“
4. In Titel II, Abschnitt C wird den Anmerkungen zu Feld 45 der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.“
5. In Titel II, Abschnitt C der Anmerkungen zu Feld 46 wird der erste Unterabsatz durch folgenden Text ersetzt:

„Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.“
6. In Titel II, Abschnitt C wird den Anmerkungen zu Feld 47 der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.“

ANHANG II

Die Anmerkung in Anhang 38 zu Feld 22 (Währung und Gesamtbetrag der Rechnung) wird wie folgt geändert:

„Die Rechnungswährung wird mit dem ISO-Alpha-3-Währungscode (ISO 4217) angegeben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 (*) angenommenen dreistelligen Codes der Geonomenklatur anwenden.

(*) ABl. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.“

ANHANG III

Folgende Nummer wird im Anhang 87 hinzugefügt:

	Spalte 1	Spalte 2
Lfd. Nr.	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
„18	Jegliche elektronische Bau- oder Bestandteile, jegliche Baugruppen (einschließlich Unterbaugruppen) oder Materialien (auch nicht elektronisch), die für die elektronische Funktion der Umwandlungserzeugnisse unerlässlich sind	<p>Umwandlung in Waren der Informationstechnologie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer KN-Unterposition des ‚EG-ITA-CXL‘-Anhangs des Beschlusses 97/359/EG des Rates (*), wenn am Bewilligungsdatum Zollfreiheit besteht, oder 2. einer KN-Unterposition, die in Artikel 1, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates (**) vorgesehen ist, wenn am Bewilligungsdatum eine autonome Zollausssetzung besteht <p>(*) ABl. L 155 vom 12. 6. 1997, S. 1 (Informationstechnologie-Abkommen). (**) ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 1.“</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 1678/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sollte festgelegt werden, daß die Flächen in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben sind.

Um sicherzustellen, daß die hektarbezogene Direktbeihilfe für eine Parzelle nicht ungerechtfertigt gewährt wird, sollten die Parzellen, die bestimmten anderen, nicht von dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eingeführten Verwaltungs- und Kontrollsystem (nachfolgend „das integrierte System“ genannt) erfaßten Regelungen unterliegen, getrennt angegeben werden.

In Anbetracht der Verpflichtung, eine Mindestmenge an zertifiziertem Saatgut für angegebenen und ausgesäten Hartweizen zu verwenden, sollten abschreckende Sanktionen vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sind entsprechende Sanktionen auch für den Fall vorzusehen, daß die Bestimmungen in bezug auf die Sorten nicht eingehalten werden.

Analog zu den agrarrechtlichen Bestimmungen in anderen Sektoren sollte den Betriebsinhabern unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren Anträgen die Angaben, die Sanktionen nach sich ziehen könnten, zu berichtigen.

Unabhängig vom jeweiligen Wiedereinziehungsverfahren sollte festgelegt werden, auf welche Weise angefallene Zinsen zu berechnen sind.

Damit bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge der Grundsatz des Vertrauensschutzes in der Gemeinschaft einheitlich gehandhabt wird, sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Grundsatz, unbeschadet der Behandlung der unregelmäßigen Ausgaben in Anwendung insbesondere der Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen

Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽⁴⁾, geltend gemacht werden kann.

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen sollte der Betrag angehoben werden, bis zu dem die zuständigen Behörden auf die Forderung der Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge verzichten können.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen beruht das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern auf Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung der Tiere, elektronischen Datenbanken, Tierpässen und Registern in jedem Betrieb.

Um wirksame Kontrollen von Rindern zu gewährleisten, müssen die Tiere gekennzeichnet und erfaßt werden. Entsprechende Bestimmungen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 820/97 festgelegt worden.

Um eine effiziente Umsetzung der Regeln über Gemeinschaftsbeihilfen für Tiere und der allgemeinen Veterinärvorschriften gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2630/97⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 494/98⁽⁶⁾ der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu gewährleisten, sollten Kontrollen und Sanktionen im Rahmen des integrierten Systems getrennt von den Kontrollen und Sanktionen für Veterinärzwecke durchgeführt werden. Ein Datenaustausch und gemeinsame Kontrollen sind nicht ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ist das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, die für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne dieser Verordnung berücksichtigt werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 einzurichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in bezug auf Rinder nicht ganz zufriedenstellend war und bestimmter Verbesserungen bedarf. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 820/97 bietet sich die Möglichkeit, bestimmte Elemente der gängigen Kontrollpraxis in den Mitgliedstaaten zu übernehmen und die Kontrollverfahren und Kontrollpraktiken zu präzisieren, zu harmonisieren und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sollte der Mindestumfang der Kontrollen und der Kontrollberichterstattung festgelegt werden.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 30. 12. 1997, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 60 vom 28. 2. 1998, S. 78.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

Es sollte sichergestellt werden, daß gemeinschaftliche Beihilfen nur für Rinder gewährt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert worden sind. Um eine zuverlässige Kontrolle zu gewährleisten, müssen alle beihilfefähigen Rinder, d. h. alle Rinder, für die ein Beihilfeantrag gestellt wurde oder in Zukunft gestellt werden könnte, im Betrieb eines Antragstellers bei Kontrollen vor Ort kontrolliert werden. Die Kennzeichnungs- und Registrierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gelten für alle Rinder.

Es sollten Bestimmungen erlassen werden, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und wirksam zu bestrafen. Zu diesem Zweck sollten Sanktionen eingeführt werden, die im Verhältnis zur Schwere der Unregelmäßigkeit gestaffelt sind. Angesichts der Erfahrungen mit Sanktionen sollten die Verstöße genau definiert werden.

Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 613/97⁽²⁾, entsprechend geändert werden.

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlich genutzten Parzellen des Betriebs, ihre Fläche, ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und Nutzung, gegebenenfalls mit Hinweis darauf, ob es sich um eine bewässerte Parzelle handelt, sowie die jeweilige Beihilferegelung;“.

b) In Unterabsatz 3 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produk-

tionsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92,

— Baumwolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates^(*),

— Hopfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates^(**),

— Flachs und Hanf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates^(***).

(*) ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

(**) ABl. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

(***) ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 umfassen insbesondere:

a) Kontrollprüfungen der im Beihilfeantrag angegebenen Parzellen und Tiere, um jede ungegerechtfertigt doppelt gewährte Beihilfe für dasselbe Kalenderjahr zu vermeiden;

b) sobald die elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates^(*) voll betriebsfähig ist, Kontrollprüfungen, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsbeihilfe nur für Rinder gewährt wird, für die der Antragsteller den zuständigen Behörden Geburten, Umsetzungen und Todesfälle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ordnungsgemäß mitgeteilt hat.

(*) ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.“

b) In Absatz 4 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97.“

c) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme männlicher Tiere, für die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission^(*) bei der Schlachtung oder bei der Erstvermarktung zwecks Schlachtung eine Sonderprämie gewährt wird, werden mindestens 50 % der Mindestkontrollen von Tieren während des Haltszeitraums vorgenommen. Kontrollen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, wenn die in Artikel 4 der Richtlinie 92/102/EWG oder in Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vorgesehenen Register vorliegen.

Kontrollen vor Ort gemäß dieser Verordnung können im Rahmen anderer gemeinschaftsrechtlich vorgesehener Kontrollen durchgeführt werden.

(*) ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.“

⁽¹⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 1.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Tierkontrollen vor Ort im Rahmen der Beihilferegelung umfassen insbesondere:

- a) eine Überprüfung, ob die Gesamtzahl der im Betrieb vorhandenen beihilfefähigen Tiere der Anzahl der im Register eingetragenen beihilfefähigen Tiere entspricht;
- b) eine Überprüfung anhand des vom Betriebsinhaber geführten Registers, ob alle Tiere, für die in den letzten zwölf Monaten bis zum Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort Beihilfeanträge eingereicht worden sind, während des gesamten Haltungszeitraums im Betrieb gehalten wurden;
- c) eine Überprüfung des Registers durch Stichprobenkontrolle von Belegdokumenten wie Rechnungen über Käufe und Verkäufe, Schlachtpapiere, Veterinärbescheinigungen und Pässe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97;
- d) eine Überprüfung, ob alle im Betrieb vorhandenen Rinder, für die Beihilfeanträge gestellt wurden oder in Zukunft gestellt werden könnten, durch Ohrmarken und Pässe identifiziert und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 im Register geführt sind.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d) genannten Überprüfungen werden bei allen männlichen Rindern, für die ein Antrag auf Gewährung der Sonderprämie gestellt wurde, einzeln durchgeführt. Bei allen anderen beihilfefähigen Rindern, die auf dem Betrieb vorhanden sind, kann die Überprüfung der ordnungsgemäßen Registereintragung durch Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, sofern ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau erreicht wird.

Ergeben Stichprobenkontrollen ernste Verstöße, so werden Umfang und Intensität der Kontrollen erweitert, um ein angemessenes Kontrollniveau zu gewährleisten.“

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 6 erhält die Fassung der folgenden zwei Unterabsätze:

„Im Sinne dieses Artikels bedeutet ‚ermittelte Fläche‘ die Fläche, bei der alle vorgeschriebenen Bedingungen, einschließlich der folgenden Bestimmungen, erfüllt sind:

- bei Raps: Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission (*),
- bei Sonnenblumen: Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 658/96,

— bei Leinsamen: Artikel 6a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92,

— bei Hartweizen: Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 658/96.

Wird bei den im Beihilfeantrag angegebenen und effektiv mit Hartweizen bebauten Flächen eine Abweichung zwischen der vom Mitgliedstaat festgesetzten Mindestmenge und der tatsächlich verwendeten Menge an zertifiziertem Saatgut festgestellt, so gilt als ‚ermittelte Fläche‘ die Fläche, die sich ergibt, wenn man die Gesamtmenge des vom Erzeuger nachweislich verwendeten zertifizierten Saatguts durch die vom Mitgliedstaat für die Region des betreffenden Erzeugers festgesetzte Mindestmenge je Hektar teilt. Anhand der so ermittelten Fläche wird, nach Anwendung von Absatz 2, der Anspruch auf den Zuschlag für Hartweizen bzw. auf die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berechnet.

(*) ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Gilt eine individuelle Höchstgrenze oder eine erzeuerspezifische Obergrenze, so wird die Zahl der in den Beihilfeanträgen angegebenen Tiere auf die Höchstgrenze oder die Obergrenze, die für den betroffenen Betriebsinhaber festgesetzt wurde, reduziert.

(2) Liegt die Zahl der in einem Beihilfeantrag angegebenen Tiere über der Zahl der bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 6 festgestellten Tiere, so wird die Beihilfe anhand der festgestellten Anzahl Tiere berechnet. Außer in Fällen höherer Gewalt und nach Anwendung von Absatz 11 dieses Artikels wird die betreffende Beihilfe jedoch wie nach Maßgabe von Absatz 3 gekürzt.

(3) Betrifft ein Antrag nicht mehr als 20 Tiere, so wird der Beihilfebetrug wie folgt gekürzt:

- a) um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese nicht mehr als zwei Tiere beträgt,
- b) um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als zwei, aber höchstens vier Tiere beträgt.

Liegt die Differenz über vier Tieren, so wird keinerlei Beihilfe gewährt.

In den sonstigen Fällen wird der Beihilfebetrug wie folgt gekürzt:

- a) um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 5 % beträgt,
- b) um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese über 5 % und höchstens 20 % beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz bei mehr als 20 %, so wird keinerlei Beihilfe gewährt.

Die Prozentsätze in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) sind auf der Grundlage der beantragten Anzahl, die Prozentsätze in Unterabsatz 3 Buchstaben a) und b) auf der Grundlage der festgestellten Anzahl zu berechnen.

(4) Bei anderen als den unter die Absätze 2 und 3 fallenden Rindern wird — sofern im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, daß die Anzahl der auf dem Betrieb festgestellten, für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Tiere nicht der Anzahl der im Register geführten beihilfefähigen Tiere oder der Anzahl der im Betrieb vorhandenen Pässe der beihilfefähigen Tiere entspricht, und wenn derartige Tatbestände bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten festgestellt wurden — der Gesamtbetrag der Beihilfe, die dem Antragsteller im Rahmen der betreffenden Beihilferegulierung innerhalb der zwölf Monate vor der zweiten Vor-Ort-Kontrolle, bei der diese Tatbestände festgestellt wurden, gewährt wurde, außer in Fällen höherer Gewalt entsprechend gekürzt.

Bei der Sonderprämie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 findet jedoch nach jeder Vor-Ort-Kontrolle eine Kürzung nach Unterabsatz 1 Anwendung, wenn derartige Tatbestände festgestellt werden.

Beträgt die bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Differenz mehr als 20 % der Anzahl der vorhandenen beihilfefähigen Tiere oder wird bei zwei Kontrollen innerhalb eines Kalenderjahres jedesmal eine Differenz von wenigstens 3 % und wenigstens zwei Tieren festgestellt, so wird für die 12 Monate vor der Kontrolle vor Ort keine Prämie gewährt.

(5) Ein Rind gilt im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle als festgestellt, wenn

- a) es durch einen Rinderpaß gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 identifiziert ist, in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung mindestens Geburtsdatum, Geschlecht, Umsetzungen und Todesdatum des Tieres vermerkt sind;
- b) es gemäß Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ordnungsgemäß im Register geführt ist;
- c) es gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 mit Ohrmarken gekennzeichnet ist;
- d) es sich — falls für das Rind eine Gemeinschaftsbeihilfe beantragt wurde — an dem vom Antragsteller in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 vierter

Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung angegebenen Ort befindet.

Ein Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt jedoch als festgestellt, wenn es durch die Erfüllung aller anderen in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen eindeutig identifiziert werden kann. Darüber hinaus wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Rinder, die fehlerhaft in das Register eingetragen wurden oder deren Pässe durch das Verschulden des Antragstellers fehlerhafte Angaben über das Geburtsdatum, Geschlecht, Umsetzungen oder das Todesdatum enthalten, nur dann nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gekürzt, wenn solche Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden.

(6) Wird festgestellt, daß im Beihilfeantrag, Register oder Paß grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden, so wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung der betreffenden Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr ausgeschlossen. Im Fall absichtlich falscher Angaben wird der Betriebsinhaber von der Gewährung derselben Beihilfe auch im folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

(7) Konnte ein Betriebsinhaber infolge höherer Gewalt seiner Haltungspflicht nicht nachkommen, so bleibt der Beihilfeanspruch für die Anzahl der bei Eintreten der höheren Gewalt tatsächlich beihilfefähigen Tiere erhalten.

In keinem Fall werden Beihilfen für mehr als die im Beihilfeantrag angegebene Anzahl Tiere gewährt.

(8) Wird die Ausgleichszulage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates (*) auf der Grundlage von Großvieheinheiten berechnet, so erfolgt die Ermittlung der im Betrieb vorhandenen Tiere und die Festsetzung der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Sanktionen auf der Grundlage der Anzahl der Großvieheinheiten, die der Anzahl der angegebenen und tatsächlich festgestellten Tiere entspricht.

(9) Die im Betrieb vorhandenen Rinder werden nur berücksichtigt, wenn es sich um die im Beihilfeantrag ausgewiesenen Tiere handelt.

Eine für die Prämie angegebene Mutterkuh oder ein für die Ausgleichszulage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 angegebenes Rind kann jedoch durch eine andere Mutterkuh bzw. ein anderes Rind ersetzt werden, sofern dies innerhalb eines Frist von 20 Tagen geschieht, nachdem das Tier den Betrieb verlassen hat und diese Ersetzung spätestens drei Tage, nachdem sie erfolgt ist, im Register eingetragen wird.

(10) Wird die Ausgleichszulage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 auf der Grundlage der Großvieheinheiten berechnet, ohne zwischen den verschiedenen Tierarten zu unterscheiden, so können die im Beihilfeantrag angegebenen Tiere durch andere Tiere ersetzt werden, für die die Ausgleichszulage in Frage kommt, sofern sich die entsprechende Anzahl Großvieheinheiten nicht verringert und die Ersetzungen gemäß den Bedingungen des Absatzes 9 erfolgen.

(11) Ist der Betriebsinhaber aus Gründen, die mit den natürlichen Lebensumständen seiner Herde zusammenhängen, nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, die für eine Prämie gemeldeten Tiere während des obligatorischen Haltungszeitraums zu halten, so bleibt der Prämienanspruch für die Anzahl der prämiensfähigen Tiere erhalten, die während des Zeitraums tatsächlich gehalten wurden, sofern der Betriebsinhaber die zuständige Behörde hierüber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung der Reduzierung seines Tierbestands schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

(12) Zur Anwendung der Absätze 1 bis 11 werden Tiere, die für verschiedene Gemeinschaftsbeihilfen in Betracht kommen, gesondert behandelt.

(*) ABL L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.“

5. In Artikel 11 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach den Artikeln 9 und 10 geltenden Sanktionen werden nicht verhängt in Fällen, in denen der Betriebsinhaber die zuständige Behörde innerhalb von 10 Werktagen, nachdem er festgestellt hat, daß der von ihm gestellte Antrag andere Irrtümer enthält als absichtlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben, die zur Anwendung einer oder mehrerer der vorgenannten Sanktionen führen können, von sich aus schriftlich über diese Irrtümer unterrichtet, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder der Antragsteller hat anderweitig von dieser Absicht Kenntnis erlangen können oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits unterrichtet, daß der gestellte Antrag Irrtümer enthält.“

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht anzufertigen, in dem insbesondere die Gründe des Besuchs, die kontrollierten Beihilferegeln und Anträge, die anwesenden Personen, die Zahl der kontrollierten Parzellen, die Zahl der vermessenen Parzellen, die angewandten Meßverfahren, die Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und gegebenenfalls die kontrollierten Ohrmarkennummern und Eintragungen in das Register sowie die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls besondere Feststellungen im Hinblick auf spezifische Identifizierungsnummern festzuhalten

sind. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter können diesen Bericht unterzeichnen. Sie können damit ihre Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen oder Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen.

Führen die Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung in Verbindung mit Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission (*) durch, so wird der Bericht durch den Bericht gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 ergänzt.

Ergeben Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97, so werden Kopien der Berichte über die Vor-Ort-Kontrollen gemäß dieser Verordnung unverzüglich den Behörden übermittelt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 zuständig sind.

(*) ABL L 354 vom 30. 12. 1997, S. 23.“

7. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der betreffende Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 3 berechneten Zinsen verpflichtet.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, den zu Unrecht gezahlten Betrag einzubeziehen, indem sie den betreffenden Betrag vom ersten Vorschuß oder von der ersten Zahlung an den Betriebsinhaber nach Erlass des Rückforderungsbescheids abziehen. Der betreffende Betriebsinhaber kann diesen Betrag jedoch zurückzahlen, ohne den Abzug abzuwarten.

(3) Bei der Berechnung der Zinsen wird der Zeitraum zwischen der Zahlung und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug zugrunde gelegt.

Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt, darf jedoch in keinem Fall den bei der Rückforderung nationaler Beträge geltenden Zinssatz unterschreiten.

Sind die zu Unrecht erfolgten Zahlungen auf einen Irrtum der zuständigen Behörde zurückzuführen, so sind keine Zinsen zu entrichten.

(4) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber, der seinerseits in gutem Glauben gehandelt und alle Bestimmungen der geltenden Verordnung eingehalten hat, billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Geht der Irrtum jedoch auf sachliche Tatbestände zurück, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Zur Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 wird dem Betriebsinhaber jeder Dritte gleichgestellt, dessen Handlungen dem Betriebsinhaber zuzurechnen sind.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei Vorschüssen sowie bei Zahlungen, deren Rückzahlung infolge der Anwendung einer der in den Artikeln 8, 9 oder 10 vorgesehenen Sanktionen oder einer anderen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschrift gefordert wird.

(6) Die Mitgliedstaaten können je Betriebsinhaber und je Beihilfeantrag, auf den sich der Wiedereinzug bezieht, auf die Rückzahlung eines Betrags von bis zu 100 ECU (ausschließlich Zinsen) verzichten, sofern in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für solche Fälle entsprechende Bestimmungen vorgesehen sind.

(7) Im Fall von Beihilfen oder Prämien aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, werden

die von den Zahlstellen wiedereingezogenen Beträge nebst Zinsen — unbeschadet von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 — durch die Zahlstellen von den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, in Abzug gebracht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie die Nummern 2, 3, 4 und 6 gelten für am oder nach dem 1. Januar 1999 gestellte Beihilfeanträge.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) gilt für am oder nach dem 1. Januar 2000 gestellte Beihilfeanträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1679/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/98 des Rates
und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für
Braugerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/98 des Rates
vom 25. Mai 1998 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszoll-
kontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes
1003 00 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhr von Getreide in die Gemeinschaft wird durch
die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom
28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich
der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁵⁾, geregelt.
Nach Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung wird unter
bestimmten Voraussetzungen, insbesondere für Brau-
gerste, eine pauschale Zollermäßigung von 8 ECU/Tonne
gewährt.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/98 wird
für 1997 und 1998 zur Herstellung von Malz für die
Bereitung von Bier, das in Buchenholz enthaltenden
Fässern gereift wird, ein jährliches Gemeinschaftszollkon-
tingent von 50 000 Tonnen Qualitätsgerste des KN-Codes
1003 00 eröffnet. Bei der Einfuhr werden 50 % des am
Tag der Einfuhr geltenden vollen Zollsatzes erhoben,
jedoch ohne die in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96
vorgesehene pauschale Zollermäßigung von 8 ECU/
Tonne. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1249/96
angewendeten Zölle sollten daher für eine Höchstmenge
von 50 000 Tonnen Braugerste, für die die Einfuhrlizenz
zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1997 bean-
tragt worden ist, sowie für eine unbestimmte Menge, für
die die Einfuhrlizenz zwischen dem 1. Januar 1998 und

dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt
worden ist, durch Verringerung des bei der Überführung
des eingeführten Erzeugnisses in den zollrechtlich freien
Verkehr geltenden Zolls um 50 % angepaßt werden,
zuzüglich 8 ECU/Tonne, um der Zollermäßigung
Rechnung zu tragen, die bei der Überführung in den zoll-
rechtlich freien Verkehr pauschal angewandt werden
konnte. Für die Mengen, für die die Einfuhrlizenz
zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung
und dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, muß der
Einfuhrzoll im Rahmen der noch nicht ausgeschöpften
Restmenge des Jahreskontingents von 50 000 Tonnen um
50 % verringert werden.

Das durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/98 eröffnete
Zollkontingent gilt für die Zeiträume 1. Januar bis
31. Dezember der Jahre 1997 und 1998. Ungeachtet des
Artikels 2 dieser Verordnung kann rückwirkend keine
Bestimmung erlassen werden, mit der die Qualität der
bereits eingeführten Gerste sichergestellt werden kann,
oder die die Anerkennung von Dokumenten betrifft, mit
denen diese Qualität garantiert werden könnte.

Um sicherzustellen, daß dieser internationalen Verpflich-
tung nachgekommen wird, muß für die Wirtschaftsteil-
nehmer, die in dem betreffenden Zeitraum Braugerste
einer besonderen Qualität eingeführt haben, die Möglic-
keit geschaffen werden, daß ihnen auf Antrag die Zoll-
ermäßigung abzüglich der etwaigen pauschalen Ermäßig-
ungen gewährt wird. Entsprechend müssen die Mitglied-
staaten ermächtigt werden, Wirtschaftsbeteiligten, die
nachweisen können, daß sie zwischen dem 1. Januar und
dem 31. Dezember 1997 und dem 1. Januar 1998 und
dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung die für
Braugerste, die zur Malzherstellung bestimmt ist, vorge-
sehene Zollermäßigung von 8 ECU/Tonne erhalten haben,
zu hoch erhobene Zölle rückzuerstatten. Angesichts der
Tatsache, daß in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 für die
Verarbeitung von Gerste zu Malz eine Frist von sechs
Monaten, beginnend am Tag der Überführung in den
zollrechtlich freien Verkehr, gesetzt wurde und daß für
die Herstellung des Biertyps nach Maßgabe dieses
Kontingents 100 Tage mehr als ausreichend sind,
empfiehlt es sich, diese Fristen der Einfachheit halber im
Rahmen der Bestimmungen über dieses Kontingent
unverändert beizubehalten.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁵⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/98 wird für die Mengen Braugerste, die zur Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind, für die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine pauschale Zollermäßigung von 8 ECU/Tonne gewährt wurde und für die entweder zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1997 oder zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten für jeden dieser beiden Zeiträume eine Einfuhrlizenz für maximal 50 000 Tonnen beantragt wurde, ein Betrag in Höhe von 50 % des Zollsatzes erstattet, der am Tag der Überführung der einzelnen Einfuhrsendungen in den zollrechtlich freien Verkehr gilt, abzüglich 8 ECU/Tonne. Diese Erstattung wird gewährt unter der Bedingung, daß

- die eingeführte Gerste innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zu Malz verarbeitet wurde und daß
- dieses Malz innerhalb einer Frist von 100 Tagen, beginnend am Tag der Verarbeitung der Gerste zu Malz, in Buchenholz enthaltenden Fässern zu Bier verarbeitet wurde.

(2) Die Wirtschaftsteilnehmer stellen für die Mengen gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, einen Antrag auf Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II, aus dem hervorgeht, für welche Menge gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ die in Absatz 1 vorgesehene teilweise Zollerrstattung gewährt werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Auszug aus der Einfuhrlizenz, der belegt, daß die betreffende Menge zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurde,
- der Nachweis, daß der Antragsteller bei der die Einfuhrlizenz erteilenden Stelle eine Ausfallbürgschaft von 5 ECU/Tonne geleistet hat,
- ein Antrag auf Bescheinigung zum Erhalt der Zollerrstattung nach dem Muster in Anhang I.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Frist die Mengen mit, auf die sich die Anträge auf Zollermäßigung, die für die betreffenden Zeiträume, namentlich 1. Januar bis 31. Dezember 1997 bzw.

1. Januar 1998 bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, gestellt wurden, beziehen.

(4) Beläuft sich die Gesamtmenge, für die eine Zollermäßigung beantragt wurde, für den einen oder den anderen Zeitraum nach den Angaben der Mitgliedstaaten auf über 50 000 Tonnen, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist mit, um welchen Prozentsatz die Mengen, für die Bescheinigungsanträge eingereicht worden sind, gekürzt werden müssen.

(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, stellt — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kürzungssatzes gemäß Absatz 3 — eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I aus, aus der hervorgeht, für welche Menge der Zoll gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilweise erstattet werden kann. Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, und die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2 wird nur für die Mengen freigegeben, für die der Wirtschaftsteilnehmer folgende Belege beifügt:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 sowie
- eine zusätzliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß aus diesem Malz innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist. Diese Bescheinigung ist auszustellen
 - von einer Verwaltungsbehörde, die attestiert, daß die Brauerei, in der das betreffende Malz für die Bierherstellung verwendet wurde, über Buchenholz enthaltende Fässer für die Bierreifung verfügt hat, falls seine Verarbeitung zu Bier vor der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt ist;
 - von der Zollstelle, die hinsichtlich der Gerstenmengen, für die die Einfuhrlizenz beantragt wurde, dafür zuständig ist zu kontrollieren, daß die Gerste vor der Veröffentlichung dieser Verordnung zu Malz verarbeitet worden ist, die Verarbeitung des Malzes zu Bier jedoch noch nicht erfolgt ist.

Die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2, die für tatsächlich verarbeitete, aber nicht zugelassene Mengen geleistet wurde, wird freigegeben.

(6) Die Wirtschaftsteilnehmer beantragen die Rückerstattung bei der Zollstelle, an der die Abfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt ist. Den Erstattungsanträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrlizenz oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 5 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der Erstattungsbetrag je Tonne entspricht 50 % des am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden vollen Zollsatzes, abzüglich 8 ECU/Tonne.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/98 wird der auf jede Einfuhrsendung am Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhobene Zoll auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten für die Mengen Braugerste des KN-Codes 1003 00, die für die Verarbeitung zu Malz im Hinblick auf die Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind (laufende Nummer des Kontingents: 09.4061) und für die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 31. Dezember 1998 eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, um 50 % ermäßigt. In diesem Fall wird die Verringerung des Einfuhrzolls um 8 ECU/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht angewendet. Die genannte 50%ige Zollermäßigung wird für 1998 jedoch nur auf eine Menge von maximal 50 000 Tonnen angewendet, abzüglich der Menge, für die die Erstattungsanträge gemäß Artikel 1 für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellt wurden. Erforderlichenfalls wird diese Zollermäßigung für die so berechnete Menge unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Anträge ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gewährt. Diese Zollermäßigung wird gewährt unter der Bedingung, daß

- die eingeführte Gerste innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zu Malz verarbeitet wurde und daß
- innerhalb einer Frist von 100 Tagen, beginnend am Tag der Verarbeitung der Gerste zu Malz, aus diesem Malz Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern hergestellt wurde.

(2) Zur Anwendung der Zollermäßigung gemäß Absatz 1 enthält die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erteilte Einfuhrlizenz in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Derecho 50 % solicitado. Reglamento (CE) n° 1679/98. Contingente arancelario n° 09.4061
- Toldsats 50%. Forordning (EF) nr. 1679/98. Toldkontingent nr. 09.4061
- 50 %-Satz erforderlich. Verordnung (EG) Nr. 1679/98. Zollkontingent Nr. 09.4061
- Ζητούμενος δασμός 50 %. Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1679/98. Δασμολογικές ποσοστάσεις υπ' αριθ. 09.4061
- 50 % duty requested. Regulation (EC) No 1679/98. Tariff quota No 09.4061
- Droit 50 % demandé. Règlement (CE) n° 1679/98. Contingent tarifaire n° 09.4061
- Dazio 50 % richiesto. Regolamento (CE) n. 1679/98. Contingente tariffario n. 09.4061

- Gevraagd recht 50 %. Verordening (EG) nr. 1679/98. Tariefcontingent nr. 09.4061
- Direito 50 % pedido. Regulamento (CE) n° 1679/98. Contingente pautal n° 09.4061
- Pyydetty tullialennus 50 %. Asetus (EY) N:o 1679/98. Tariffikiintiö N:o 09.4061
- Begärd tullsats 50 %. Förordning (EG) nr 1679/98. Tullkvot nr 09.4061.

Bei der Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt die Abschreibung der Lizenz durch die Zollstelle nur, wenn die eingeführte Gerste folgende Qualitätskriterien erfüllt:

- spezifisches Gewicht: mindestens 60,5 kg/hl,
- geschädigte Körner: höchstens 1 %,
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 13,5 %,
- gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit: mindestens 98 %,

wobei die Erfüllung dieser Kriterien attestiert ist

- entweder in einer Bescheinigung, daß auf Antrag des Einführers von der Zollstelle, an der die Einfuhrsendung für den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden ist, eine Qualitätsanalyse durchgeführt wurde,
- oder in einer von einer amtlichen Stelle des Herkunftslands ausgestellten Qualitätsbescheinigung für die eingeführte Gerste. In diesem Fall entnimmt die Zollstelle, an der die Einfuhrsendung für den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, von der Einfuhrsendung mindestens 5 % Proben, die sie auf die Übereinstimmung mit den Qualitätskriterien analysieren läßt.

(3) Die Wirtschaftsteilnehmer beantragen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Gerste für den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, die Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II. Der Antrag ist nur gültig, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind:

- der Nachweis, daß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens zwölf Monaten im Getreidesektor tätig ist und in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, als solche eingetragen ist;
- der Nachweis, daß der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Gerste für den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, eine Sicherheit von 10 ECU/Tonne geleistet hat;
- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, daß die Gesamtheit der einzuführenden Ware innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Annahme zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet wird, aus dem seinerseits innerhalb von 100 Tagen nach Ablauf der Frist für die Verarbeitung zu Malz Bier hergestellt werden soll, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

(4) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 über die Versendung der Ware zwecks Verarbeitung zu Malz finden Anwendung. Darüber hinaus muß die zuständige Behörde kontrollieren, daß das Malz innerhalb einer Frist von 100 Tagen zu Bier verarbeitet wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm jeweils am ersten Montag jedes Monats, sofern dieser ein Arbeitstag ist, und bis einschließlich 7. Dezember 1998 nach dem Muster des Anhangs III die Mengen mit, für die im vorangegangenen Monat nach den Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Zollermaßen beantragt wurden. Abschließend teilen die Mitgliedstaaten der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm bis spätestens 11. Januar 1999 mit, für welche Mengen bis zum 31. Dezember 1998 Anträge auf Zollermaßen eingereicht wurden.

(2) Überschreitet die Gesamtmenge, für die eine Zollermaßen beantragt wurde, nach Angaben der Mitgliedstaaten die Menge gemäß Artikel 2 Absatz 1, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen den Zeitraum, in dem die Anträge auf Zollermaßen gestellt werden können, sowie erforderlichenfalls die Menge mit, für die eine Zollermaßen von 50 % für den bzw. die Anträge gewährt werden kann, die am letzten Tag dieses Zeitraums vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Zollermaßen gestellt wird, stellt eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, für welche Menge der Zoll gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilweise erstattet werden kann. Diese Bescheinigung, die nach dem Muster des Anhangs I abzufassen ist, wird nur ausgestellt für Anträge, die innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 angenommen werden können und für die die Wirtschaftsteilnehmer folgende Belege beibringen:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96,
- die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2, die von der Zollstelle, an der die Zollabfertigung erfolgt ist, ordnungsgemäß beschrieben wurde,
- eine zusätzliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß innerhalb der Fristen gemäß Artikel 2 Absatz 1 aus dem Malz Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist. Diese Bescheinigung ist von der Zollstelle auszustellen, die dafür zuständig ist zu kontrollieren, daß die Gerste tatsächlich zu Malz verarbeitet wurde.

(4) Die Wirtschaftsteilnehmer beantragen die teilweise Erstattung des Zolls bei der Zollstelle, an der die Zollabfertigung erfolgt. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrlizenz oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 3 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der Erstattungsbetrag je Tonne entspricht 50 % des am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden vollen Zollsatzes, abzüglich 8 ECU/Tonne, sofern die Zollermaßen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/95 angewendet wurde.

Artikel 4

Die Sicherheit von 10 ECU/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird freigegeben

- a) für die beantragten und tatsächlich verarbeiteten, aber nicht zugelassenen Mengen und
- b) für die zugelassenen Mengen jedes Antrags auf Zollermaßen, jedoch unter der Bedingung, daß
 - die anhand der Qualitätsbescheinigung oder der Qualitätsanalyse festgestellte Gerstenqualität die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erfüllt;
 - der Antragsteller der Lizenz den Nachweis über die in Artikel 2 Absatz 4 speziell festgelegte Endverwendung erbringt, mit dem belegt wird, daß diese Verwendung tatsächlich innerhalb der Frist, die im Rahmen der schriftlichen Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Gedankenstrich gesetzt wurde, erfolgt ist.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „beschädigte Körner“ Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderberscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen;
- b) „gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität“ Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht im Sinne der Definition gemäß Buchstabe a) beschädigt sind, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster des Bescheinigungsantrags und der Bescheinigung zum Erhalt der Zollerstattung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1679/98

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1679/98 (in kg):

.....

.....

(Datum und Unterschrift)



ANHANG II

Muster des Antrags auf Zollermäßigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1679/98

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1679/98 (in

kg):

.....

(Datum und Unterschrift)



ANHANG III

Muster für die Angaben auf den Anträgen auf Zollermäßigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1679/98

Entsprechende Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1679/98 (in kg):

Datum der Antragstellung (Tag, Monat, Jahr):

.....
(Datum und Unterschrift)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1680/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch sowie (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Neuseeland hat eine neue Stelle für die Ausstellung der Echtheitsbescheinigungen benannt. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 936/97 ist daher entsprechend zu ändern.

Die Einfuhr bestimmter Rindfleischsorten zum ermäßigten Zollsatz im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/98, ist an die Vorlage einer von den betreffenden Ländern ausgestellten Echtheitsbescheinigung geknüpft. Name und Anschrift der Ausgabestelle Neuseelands haben sich geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Es ist angezeigt, das Verfahren für die Überprüfung des Verzeichnisses der Ausgabestellen für die Echtheitsbescheinigungen in der Regelung zu harmonisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird die Angabe „New Zealand Meat Producers Board“ durch die Angabe „New Zealand Meat Board“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 139/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Verzeichnis kann von der Kommission geändert werden, wenn eine Ausgabestelle nicht mehr anerkannt ist, wenn sie eine von ihr übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle benannt wird.“

2. In Anhang II wird die Angabe „New Zealand Meat Producers Board“ durch die Angabe „New Zealand Meat Board“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1681/98 DER KOMMISSION
vom 29. Juli 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98 ⁽⁸⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (¹)
1509 10 90 9100	6,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	6,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1682/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juli 1998 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	9,01
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	9,00
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1683/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

**über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
zu im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2634/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im
Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten
Bestandsüberhänge entstanden. Um zu lange Lagerhal-
tung dieser Bestände zu verhindern, sollte ein Teil davon
verkauft werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, insbesondere den Titeln I und
III, durchzuführen, wobei eine Reihe von notwendigen
Ausnahmeregelungen getroffen werden sollten.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bestandsver-
waltung muß vorgesehen werden, daß die Interventions-
stelle vorrangig das Fleisch verkauft, das am längsten gela-
gert ist.

Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten,
die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden
Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 2 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Folgende Mengen von Erzeugnissen aus Interven-
tionsbeständen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 805/68 angekauft wurden, werden verkauft:

- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der belgischen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der deutschen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der spanischen Interventionsstelle;

- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der französischen Interventionsstelle;
- etwa 400 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der italienischen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der irischen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der niederländischen Interventionsstelle;
- etwa 200 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus
Beständen der österreichischen Interventionsstelle;
- etwa 400 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus
Beständen der französischen Interventionsstelle;
- etwa 2 100 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus
Beständen der irischen Interventionsstelle;
- etwa 2 100 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus
Beständen des Vereinigten Königreichs;
- etwa 1 Tonne Rindfleisch ohne Knochen aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben und die Verkaufspreise sind in
Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in
Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Titeln I und III,
verkauft.

Artikel 2

(1) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die
Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der
vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften
erhältlich.

(2) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeug-
nisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen
zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(3) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Kaufangeboten die
Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis
auf Lager gehalten wird.

Artikel 3

Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich
auf 120 ECU je Tonne.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in ECU per ton
Estado-membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta ecuina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i ecu per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

BELGIQUE/BELGIË	— Quartiers arrière/Achtervoeten	200	1 800
DANMARK	— Bagfjerdinger	200	1 850
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	200	2 000
ESPAÑA	— Cuartos traseros	200	2 000
FRANCE	— Quartiers arrière	200	1 850
IRELAND	— Hindquarters	200	1 800
ITALIA	— Quarti posteriori	400	1 900
NEDERLAND	— Achtervoeten	200	1 800
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	200	1 900

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DANMARK	— Tyksteg (INT 16)	1	2 400
FRANCE	— Semelle (INT 14)	200	2 400
	— Rumsteak (INT 16)	200	2 600
IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	300	2 750
	— Intervention topside (INT 13)	300	3 150
	— Intervention silverside (INT 14)	300	2 500
	— Intervention fillet (INT 15)	300	9 100
	— Intervention rump (INT 16)	300	3 200
	— Intervention striploin (INT 17)	300	5 300
	— Intervention forerib (INT 19)	300	3 000
UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	300	2 750
	— Intervention topside (INT 13)	300	3 350
	— Intervention silverside (INT 14)	300	2 650
	— Intervention fillet (INT 15)	300	7 400
	— Intervention rump (INT 16)	300	4 100
	— Intervention striploin (INT 17)	300	5 000
	— Intervention forerib (INT 19)	300	3 000

- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4. 9. 1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23. 12. 1997, s. 20).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23. 12. 1997, σ. 20).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4. 9. 1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23.12.1997, blz. 20).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4. 9. 1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilaga V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

BELGIQUE/BELGIË

Bureau d'intervention et de restitution belge
Rue de Trèves 82
B-1040 Bruxelles
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau
Trierstraat 82
B-1040 Brussel
Téléphone/Tel.: (32-2) 287 24 11; télex/telex: BIRB. BRUB/24076-65567; télécopieur/telex: (32-2)
230 25 33/280 03 07

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564-704/772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

DANMARK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
EU-direktoratet
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Teléfono: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32,
915 22 43 87

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

ITALIA

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

IRELAND

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806;
telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Voedselvoorzienings- en verkoopbureau
p/a LASER, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel.: (31-475) 35 54 44; telex: 56396 VIBNL; telefax: (31-475) 31 89 39.

ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
United Kingdom
Tel. (01-189) 58 36 26
Fax (01-189) 56 67 50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1684/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 eröffneten Einfuhrzollkontingents⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 996/97 hat in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch, die für den Zeitraum 1998/99 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 eingereichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 0,53392 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 6.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 19. 6. 1998, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1685/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1532/98 der
Kommission⁽³⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeit-
lich abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 961/98⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstat-
tungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 17. 7. 1998, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	-1,00	-5,00	-7,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1998

betreffend Steuervergünstigungen aufgrund des § 52 Absatz 8 des deutschen Einkommensteuergesetzes*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 231)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/476/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 1,gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buch-
stabe a),nachdem den anderen Mitgliedstaaten und anderen Inter-
essenten gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eine Frist
zur Äußerung erteilt wurde,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

I

Mit Entscheidung vom 26. Februar 1997 hat die
Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2
bezüglich der durch das Jahressteuergesetz 1996⁽¹⁾ in §
52 Absatz 8 Einkommen-Steuergesetz (EStG) vorgenom-
menen Änderung der in § 6b EStG enthaltenen Regelungeröffnet. Diese Entscheidung wurde Deutschland mit
Schreiben vom 25. März 1997⁽²⁾ mitgeteilt und am 6.
Juni 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* veröffentlicht⁽³⁾. Deutschland hat zu dieser
Entscheidung mit Schreiben vom 13. Mai 1997 seine
Stellungnahme abgegeben. Andere Mitgliedstaaten oder
sonstige Betroffene haben nicht Stellung genommen.Die fragliche Regelung sieht für die Wirtschaftsjahre
1996, 1997 und 1998 eine besondere Steuervergünstigung
vor, um den Markt für Beteiligungen an Unternehmen in
den neuen deutschen Bundesländern und West-Berlin zu
stärken und somit die Eigenkapitalausstattung dieser
Unternehmen zu erhöhen. Die Regelung kann folgender-
maßen zusammengefaßt werden:Nach deutschem Steuerrecht sind die Gewinne, die natür-
lichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland (§ 1 EStG)
und juristischen Personen mit Sitz in Deutschland (§ 1
Körperschaftsteuergesetz) bei der Veräußerung bestimm-
ter Wirtschaftsgüter entstehen, einkommensteuer-
pflichtig; bei juristischen Personen verweist das Körper-
schaftssteuergesetz auf die Bestimmungen des EStG (§ 8
Körperschaftsteuergesetz).Nach § 6 b EStG können natürliche oder juristische
Personen, die bestimmte bewegliche und unbewegliche
Wirtschaftsgüter sowie Anteile an Kapitalgesellschaften
veräußern, im Wirtschaftsjahr der Veräußerung und in⁽¹⁾ BGBl. 1995 I 1250; in Kraft getreten am 1. Januar 1996.⁽²⁾ SG(97) D/2381.⁽³⁾ ABl. C 172 vom 6. 6. 1997, S. 2.

den darauffolgenden 4 Jahren⁽¹⁾ bis zu 50 %, in bestimmten Fällen bis zu 100% des bei der Veräußerung entstandenen steuerpflichtigen Gewinns von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter abziehen. Der 100%ige Abzug war, unter anderem, bereits aufgrund § 6b EStG vor dem Jahressteuergesetz 1996 zulässig bei den Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erworben hat.

Eine eventuell sich daraus ergebende Begünstigung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist nicht Gegenstand der vorliegenden beihilferechtlichen Prüfung; einer späteren Stellungnahme der Kommission zu dieser Begünstigung wird durch die vorliegende Entscheidung nicht vorgegriffen.

Der am 1. Januar 1996 in Kraft getretene § 52 Absatz 8 EStG sieht für die Wirtschaftsjahre 1996, 1997 und 1998 eine Ausweitung der in § 6b EStG enthaltenen Steuervergünstigung vor. Danach können bis zu 100 % des Veräußerungsgewinns von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen werden, sofern dieser zum Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften eingesetzt wird, dieser Erwerb im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder der Neugründung von Kapitalgesellschaften erfolgt und diese Kapitalgesellschaften

- ihren Sitz sowie ihre Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin⁽²⁾ unterhalten und zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen jeweils nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen oder
- Beteiligungsgesellschaften sind, deren Unternehmensgegenstand laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag ausschließlich in der Übernahme zeitlich begrenzter Beteiligungen oder der Verwaltung und Veräußerung derartiger Beteiligungen an Unternehmen besteht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen ihren Sitz sowie ihre Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder in West-Berlin unterhalten und nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen.

Nach Schätzungen Deutschlands wird die Maßnahme zu vorübergehenden steuerlichen Mindereinnahmen von rund 150 Mio. DEM (ca. 75 Mio. ECU) führen. Die Regelung könnte mehreren Tausend Unternehmen in den neuen Bundesländern und in West-Berlin zugute kommen und ist nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt. Die Kumulierung der Maßnahme mit anderen staatlichen Beihilfen ist nicht ausgeschlossen.

II

Die untersuchte Bestimmung wurde der Kommission nach Verabschiedung durch den Gesetzgeber verspätet und erst auf ausdrückliche Aufforderung der Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 mitgeteilt. Das Jahressteuergesetz 1996 ist am 1. Januar 1996, vor Genehmigung durch die Kommission, in Kraft getreten. Infolgedessen wurde die Regelung bei der Kommission

als nicht notifizierte Beihilfe (NN 9/96) registriert. Durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 1996⁽³⁾ wurde die Anwendung dieser Regelung bis zu ihrer Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

In der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß § 52 Absatz 8 EStG eine staatliche Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist die Kommission zur Auffassung gekommen, daß die vorliegende Regelung zwei Gruppen von Begünstigten aufweist: auf der einen Seite die der Steuerpflichtigen aufgrund des Einkommensteuergesetzes und, auf der anderen Seite, die der ostdeutschen und Berliner Unternehmen bis 250 Beschäftigte.

Die Kommission ist zunächst zur Auffassung gelangt, daß die Steuervergünstigung zugunsten der Steuerpflichtigen, die bestimmte Wirtschaftsgüter veräußern und den dadurch entstandenen Gewinn bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter abziehen können, eine allgemeine Maßnahme darstellt, die kein Beihilfenelement beinhaltet, da hiervon alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied nach ihrer Größe, Wirtschaftssektor oder Sitz, die Gewinne in bestimmter Weise anlegen, begünstigt werden können.

Hingegen hat die Kommission in der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung den Standpunkt vertreten, daß die Maßnahme zugunsten der Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin, an denen eine Beteiligung übernommen werden muß, um die Steuervergünstigung auszulösen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 darstellt. Sie hat daran erinnert, daß nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei der Bewertung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 auf die begünstigende Wirkung der Maßnahme abgestellt werden muß. Wirkung der Maßnahme im vorliegenden Fall sei die Erhöhung der Rentabilität von Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin im Vergleich zur Rentabilität von Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Westdeutschland sowie außerhalb des deutschen Staatsgebiets. Zu der von Deutschland mit dem Schreiben vom 13. Oktober 1995 vertretenen Auffassung, daß der wirtschaftliche Vorteil dieser Maßnahme sehr gering sei und gegen Null gehe, hat die Kommission auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach eine Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht allein aufgrund einer geringen Begünstigung ausgeschlossen werden kann.

Davon ausgehend hat die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt geäußert. Danach sei die Maßnahme aufgrund fehlender Bindung an Investitionen einer Betriebsbeihilfe gleichzusetzen, die nach ständiger Praxis der Kommission

⁽¹⁾ Rücklagenbildung nach § 6b Absatz 3 EStG.

⁽²⁾ § 1 Absatz 2 des Fördergebietsgesetzes.

⁽³⁾ Bundessteuerblatt 1996, Teil I, Nr. 1, Seite 2.

nur unter bestimmten Bedingungen und nur in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden können. Jedoch kommt die Regelung auch in Berlin zur Anwendung. Nach der Entscheidung der Kommission zu der Fördergebietskulisse für die Jahre 1997 bis 1999 (N 613/96) kann Ost-Berlin für diesen Zeitraum als Förderregion nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) gelten; jedoch kann auf der Grundlage derselben Entscheidung Ost-Berlin den umliegenden Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) für diesen Zeitraum gleichgesetzt werden; hingegen ist West-Berlin nach dieser Entscheidung Fördergebiet nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und verfügt über keine entsprechende Übergangsregelung, erfüllt also nicht die obengenannten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Betriebsbeihilfen.

Darüber hinaus besteht aufgrund der fehlenden Bindung der Beihilfengewährung an Investitionsmaßnahmen eine erhebliche Gefahr, daß sich die Beihilfe auch außerhalb der Fördergebiete wirtschaftlich auswirkt. Weiter hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Regelung gegen das Diskriminierungsverbot der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 52 EG-Vertrag verstößt, da die Regelung als Voraussetzung für die Steuervergünstigung vorsieht, daß Sitz und Geschäftsleitung der Unternehmen, an denen Beteiligungen erworben werden, in den neuen Bundesländern oder West-Berlin liegen müssen. Schließlich sieht die Regelung nicht die Beachtung der für bestimmte sensible Sektoren bestehenden Sonderregelungen vor.

III

Deutschland hat mit dem Schreiben vom 13. Mai 1997 die Auffassung vertreten, daß die fragliche Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 darstellt. Zusammengefaßt hat Deutschland zu der Verfahrenseröffnung folgendermaßen Stellung genommen:

Zunächst werden die weiterhin gravierenden strukturellen Defizite der ostdeutschen Wirtschaft und insbesondere auch die geringen Eigenkapitalquoten der ostdeutschen Unternehmen hervorgehoben, die durch diese Regelung verbessert werden sollen. Deutschland geht davon aus, daß die Förderung aus der Regelung von Unternehmen in den sogenannten sensiblen Sektoren unwahrscheinlich ist, da Beteiligungsgesellschaften Risikokapital primär an Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt in Zukunftsmärkten vergeben.

Die Steuervergünstigung erstreckte sich allein auf eine Steuerstundung; ein Steuererlaß sei hingegen nicht vorgesehen, da für den Fall, daß der Steuerpflichtige die erworbene Beteiligung selbst über einen langen Zeitraum nicht weiter veräußert, dessen Wert spätestens zum Liquidationszeitpunkt des Unternehmens aufgedeckt und die jeweiligen Gewinne besteuert werden.

Eine Steuervergünstigung fiele nur beim Beteiligungsgeber, nicht aber beim Beteiligungsnehmer an. Der Beteiligungsnehmer erhält vielmehr zusätzliches Beteiligungskapital, dessen Kosten frei verhandelbar und am Markt orientiert seien. Ein direkter Zusammenhang zwischen

der Steuervergünstigung für den Beteiligungsnehmer und der Höhe der Kosten für das Beteiligungskapital sei für Deutschland nicht erkennbar und schon gar nicht bezifferbar. Allein die Tatsache, daß eine Steuervergünstigung auf den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen bereitgestellt wird, die in einem regional abgegrenzten Gebiet ansässig sind, ließe nicht den Schluß auf das Vorliegen eines Beihilfeäquivalents zu. Vom Vorliegen eines Beihilfeäquivalents sei nur dann auszugehen, wenn das im Rahmen des § 52 Absatz 8 EStG zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital im Vergleich zum übrigen zur Verfügung stehenden Beteiligungskapital zugunsten der ostdeutschen und Berliner Unternehmen verbilligt würde. Dafür seien Deutschland keine Anhaltspunkte bekannt; die Kommission hielt in ihrer Entscheidung diese Verbilligung auch nur für möglich, ohne dafür klare Anhaltspunkte zu liefern. Im Gegenteil bestehe Anlaß zur Vermutung, daß die Vorteile aus der Steuerstundung nicht an die Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin weitergegeben werden, da sie gering seien und bei der Weitergabe keinen weiteren Anreiz hätten.

Nach Auffassung Deutschlands stelle daher die Steuervergünstigung nicht nur zugunsten des Beteiligungsgebers, sondern auch des Beteiligungsnehmers eine allgemeine Maßnahme dar; dies umso mehr, als der Vorteil für den Beteiligungsnehmer nur aufgrund der Steuervergünstigung zugunsten des Beteiligungsgebers zustande kommt und letztere auch nach Auffassung der Kommission eine allgemeine Maßnahme darstellt.

Im Ergebnis sei es der Kommission weder gelungen, einen Begünstigten der vermeintlichen Beihilferegelung zu identifizieren, noch die Höhe der Beihilfe zu beziffern. Der den Unternehmen in den neuen Bundesländern und West-Berlin zugute kommende Vorteil sei — wenn überhaupt meßbar — extrem gering, was — hilfsweise — eine Anwendung der „de minimis“-Regelung⁽¹⁾ rechtfertige.

IV

Die erweiterte Steuervergünstigung aufgrund des § 52 Absatz 8 EStG stellt zugunsten der Kapitalgesellschaften mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmer mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin, an denen eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder Neugründung einer Kapitalgesellschaft übernommen werden muß (direkt oder indirekt über eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft), um die Steuervergünstigung auf die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter oder Anteilen an Kapitalgesellschaften entstandenen Gewinne auszulösen, eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar. Dagegen stellt sie eine beihilfefreie allgemeine Maßnahme zugunsten der Einkommensteuerpflichtigen dar, die bestimmte Wirtschaftsgüter verkaufen und den daraus entstehenden steuerpflichtigen Gewinn beim Erwerb anderer Wirtschaftsgüter abziehen können. In diesem Zusammenhang hat die Kommission folgendes in Erwägung gezogen:

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9.

Zunächst ist festzustellen, daß die Maßnahme eine „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe gleich welcher Art“ im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Um beurteilen zu können, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstellt, ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-39/94 SFEI/La Poste ⁽¹⁾ zu bestimmen, ob das begünstigte Unternehmen eine Vergünstigung erhält, die es ohne die fragliche staatliche Maßnahme unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Aufgrund der Bestimmung des § 52 Absatz 8 EStG kommt zunächst den natürlichen oder juristischen Personen („Beteiligungskäufer“), die einen Gewinn bei der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes erzielen, eine Steuerbegünstigung zu, da sie bei der Übernahme von Beteiligungen unter bestimmten Bedingungen und an bestimmten Unternehmen, bis zu 100 % des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungskosten abziehen können und sich somit eine Steuerleistung ersparen. Diese Unternehmen sind daher gegenüber den allgemeinen Steuerbestimmungen, die eine Verringerung der versteuerbaren Gewinne von um 50 % vorsehen, wenn sie ihre Gewinne im gesamten Bundesgebiet Deutschlands reinvestieren, begünstigt. Der 100%ige Steuerabzug ist jedoch nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige Anteile an bestimmten Kapitalgesellschaften erwirbt und der Erwerb durch Erhöhung des Kapitals bzw. einer Neugründung der Kapitalgesellschaften verbunden ist. Somit werden Steuerpflichtige aufgrund der Regelung dazu angehalten, Anteile an bestimmten Kapitalgesellschaften zur Erhöhung des Kapitals oder zur Neugründung zu erwerben; die steuerliche Maßnahme hat also zur Folge — und darüber hinaus auch das erklärte Ziel —, die Nachfrage nach Beteiligungskapital an bestimmten Kapitalgesellschaften und somit die Erhöhung der Eigenkapitalquote dieser Unternehmen (oder Bildung von Eigenkapital) zu fördern.

Durch die aufgrund der staatlichen Maßnahme gesteigerte Nachfrage nach Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin („Beteiligungsverkäufer“) wird, unter sonst gleichbleibenden Bedingungen, das Finanzinvestitionsverhalten der Beteiligungskäufer in ihrer Gesamtheit insofern beeinflusst, als sie Beteiligungen, die sie ohne die Steuerbegünstigung entweder gar nicht oder zu für den Beteiligungverkäufer schlechteren Bedingungen übernommen hätten, nunmehr zu für den Beteiligungsverkäufer günstigeren Bedingungen übernehmen werden, als dies ohne die Einführung des § 52 Absatz 8 EStG der Fall gewesen wäre. Zwar erhält, wie Deutschland richtigerweise ausführt, der Beteiligungsverkäufer Beteiligungskapital, dessen Kosten frei verhandelbar und am Markt orientiert sind, doch bewirkt die Maßnahme eine Veränderung des betreffenden Marktes mit der Folge, daß das im Rahmen des § 52 Absatz 8 zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital im Vergleich zum im übrigen zur Verfügung stehenden vergleichbaren Beteiligungskapital an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der neuen Länder und Berlin attraktiver wird.

Die Änderung des Finanzinvestitionsverhaltens und dadurch die Aufstockung des Eigenkapitals der betroffenen Unternehmen ist auch das erklärte Ziel des deut-

schen Gesetzgebers; hingegen geben die deutschen Behörden in ihrer Stellungnahme vor, daß diese Regelung keine meßbaren Auswirkungen auf die ostdeutschen und Berliner Unternehmen hat, an denen die Beteiligungen übernommen werden sollen.

Aufgrund der Steuerregelung werden bestimmte natürliche und juristische Personen direkt begünstigt (direkt Begünstigte), damit diese von bestimmten Unternehmen (indirekt Begünstigte) bestimmte Wirtschaftsgüter erwerben. Die wirtschaftliche Begünstigung besteht in der gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 52 Absatz 8 EStG größeren Nachfrage nach Beteiligungen an den indirekt begünstigten Unternehmen; dadurch werden die Investoren (direkt Begünstigte) bereit sein, Beteiligungen an ostdeutschen und Berliner Unternehmen zu Bedingungen zu übernehmen, die für diese gegenüber der Situation ohne die Einführung der betreffenden Maßnahme günstiger sind. Aufgrund dieser Tatsache wird das Beteiligungsvolumen an den genannten Unternehmen steigen und/oder werden sich die vertraglichen Bedingungen (Preis der Beteiligung gegenüber dem Nominalwert, Dauer der Beteiligung, Beteiligungsentgelt usw.) für die Beteiligungnahme zugunsten der genannten Unternehmen verbessern.

Die Maßnahme ist daher geeignet, den von § 52 Absatz 8 EStG indirekt begünstigten Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin unentgeltlich einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden, den sie ohne die staatliche Maßnahme nicht erhalten hätten.

Deutschland hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß es sich bei der Maßnahme lediglich um eine Steuerstundung, keinesfalls aber um einen Steuererlaß handelt. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß von einer Steuerstundung nach § 222 der Abgabenordnung lediglich bei der Verschiebung der Fälligkeit eines bereits entstandenen Steueranspruchs gesprochen werden kann; im vorliegenden Fall führt die Regelung allerdings zum Erlöschen eines Steueranspruchs aufgrund von § 6b EStG und dem eventuellen Entstehen eines neuen Steueranspruchs bei Weiterveräußerung. Darüber hinaus ist es im vorliegenden Fall unerheblich, ob die vorgesehene Steuerbegünstigung wirtschaftlich lediglich einer Steuerstundung gleichzustellen ist, da eine indirekte Zuweisung des wirtschaftlichen Vorteils an den Beteiligungsverkäufer selbst im Falle einer Steuerstundung anzunehmen wäre (Entscheidung 93/349/EWG der Kommission ⁽²⁾).

Im vorliegenden Fall ist allerdings, wie Deutschland in seiner Stellungnahme auch ausführt, sowohl das Vorliegen einer konkreten Begünstigung in jedem einzelnen Fall, als auch die Quantifizierung des Beihilfelements problematisch. Tatsächlich kann aber, wie oben erläutert, von der Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils im typischen Fall ausgegangen werden. Allerdings kann in einer ex-ante Prüfung der sich daraus ergebende wirtschaftliche Vorteil nicht in jedem einzelnen Beteiligungsfall mit Sicherheit festgestellt werden, da die Maßnahme auf das betriebswirtschaftliche Verhalten eines

⁽¹⁾ Slg. 1996, S. I-3547, Randnummer 60.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 15. 6. 1993, S. 7.

privaten Finanzinvestors abstellt, der aufgrund von Finanzinvestitionsbedingungen, die durch staatliche Intervention gezielt verändert sind, Investitionsentscheidungen trifft. Es kann dem einzelnen Beteiligungskäufer nicht abstrakt eine Verhaltensänderung aufgrund der staatlichen Maßnahme nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann der Vorteil in einer ex-ante Prüfung nicht mit Sicherheit quantifiziert und auch ex-post nicht in allen Fällen beziffert werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Kommission für die Beurteilung des Beihilfecharakters einer Regelung nicht auf jeden Einzelfall abzustellen hat. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 1987 in der Rechtssache 248/84 (Bundesrepublik Deutschland/Kommission)⁽¹⁾ kann sich die Kommission im Falle eines Beihilfenprogrammes darauf beschränken, die Merkmale des Programmes zu untersuchen und zu beurteilen, ob das Programm seinem Wesen nach die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 erfüllt. Um daher zum Ergebnis zu kommen, daß keine staatliche Beihilfe vorliegt, müßte die Kommission das Vorliegen einer Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils und somit einer staatlichen Beihilfe in jedem Einzelfall ausschließen können. Insofern muß gefolgert werden, daß die Regelung ihrem Wesen nach zur Wirkung hat, dem bestimmaren Kreis von Kapitalgesellschaften (Unternehmen mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmer und Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin) einen wirtschaftlichen Vorteil einzuräumen.

Was die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils anlangt, so wäre diese bei sonst gleichen Bedingungen im Einzelfall durch einen Vergleich zwischen den Bedingungen, unter denen ein ostdeutsches oder Berliner Unternehmen mit bis zu 250 Arbeitnehmern ohne bzw. mit Steuervergünstigung eine Beteiligung erwerben könnte, zu errechnen.

Es handelt sich bei der Maßnahme um einen aus staatlichen Mitteln gewährten wirtschaftlichen Vorteil. Tatsächlich verursacht die Regelung zunächst eine steuerliche Mindereinnahme aufgrund der zeitlich nicht beschränkten Nichtbesteuerung des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts. Dieser aus staatlichen Mitteln gewährte Steuervorteil wird aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, die eine Lenkung des Investitionsverhaltens privater Anleger darstellt, auf die Beihilfeempfänger teilweise weitergegeben.

Wie der Europäische Gerichtshof etwa in seinem Urteil vom 2. Februar 1988 in den verbundenen Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (Van der Kooy/Kommission)⁽²⁾ festgestellt hat, ist daher die Weitergabe der steuerlichen Begünstigung durch den Beteiligungskäufer an bestimmte Unternehmen durch den Staat aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung bedingt. Insofern kommt der Maßnahme dieselbe Wirkung zu, wie den von bestimmten Wirtschaftszweigen finanzierten parafiskalischen Abgaben über deren Abgabenaufkommen Vorhaben bestimmter Unternehmen über eine diese Mittel verwaltende Stelle bezuschußt werden. Diese parafiskalischen Maßnahmen stellen je nach Verwendung des Aufkommens nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes z.B. in seinem Urteil vom 11. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-78/90 bis

C-83/90 (Compagnie commerciale/Receveur principal des douanes de la Pallice Port)⁽³⁾ eine staatliche Beihilfe dar, da die Begünstigung bestimmter Unternehmen dem Staat aufgrund der verbindlichen Einführung der parafiskalischen Abgabe zugerechnet werden kann, auch wenn die Maßnahme nicht unmittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Weitergabe des wirtschaftlichen Vorteils zwar nicht durch eine diese Mittel verwaltende öffentliche oder private Stelle, die zur Weitergabe der Mittel eingerichtet worden ist, sondern aufgrund einer staatlichen Lenkung des Investitionsverhaltens privater Beteiligungskäufer. Aufgrund der Einflußnahme ist die wirtschaftliche Wirkung dieser staatlichen Lenkung vergleichbar. Daraus folgt, daß die Weitergabe des Vorteils an bestimmte Unternehmen durch den Staat aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung bedingt ist.

Die Maßnahme begünstigt auch bestimmte Unternehmen, da sie einerseits regional auf solche beschränkt ist, die ihren Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin unterhalten, und andererseits nur auf Unternehmen einer bestimmten Größe, nämlich solche mit bis zu 250 Arbeitnehmern, Anwendung findet. Zwar können diese Unternehmen ex-ante nicht einzeln bestimmt werden, doch ist ein Kreis von begünstigten Unternehmen feststellbar, der ausreichend bestimmt ist, um die wirtschaftliche Begünstigung diesen Unternehmen zuzurechnen. Die Regelung ist daher ausreichend spezifisch, um sie von allgemeinen Maßnahmen, die die gesamte Wirtschaft eines Mitgliedstaates begünstigen und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, abzugrenzen.

Schließlich droht die Regelung, den Wettbewerb zu verfälschen, da Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der betreffenden Region gegenüber solchen in anderen Regionen Deutschlands und anderen Mitgliedstaaten begünstigt werden. Die von den deutschen Behörden vertretene Auffassung, daß die Beihilfeintensität dieser Maßnahme sehr gering sei und gegen Null gehe, ändert hieran nichts; so können nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87 (Belgien/Kommission)⁽⁴⁾ Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht allein aufgrund einer geringen Beihilfe ausgeschlossen werden. Darüber hinaus haben sich die deutschen Behörden nicht zur Anwendung der „de minimis“-Bestimmung verpflichtet.

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß die erweiterte Steuervergünstigung aufgrund des §52 Absatz 8 EStG zugunsten der Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin, an denen eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder Neugründung einer Kapitalgesellschaft übernommen werden muß (direkt oder indirekt über eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft), um die Steuervergünstigung auf die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter oder Anteilen an Kapitalgesellschaften entstandenen Gewinne auszulösen, eine staatliche

(1) Slg. 1987, S. 4013, Randnummer 18.

(2) Slg. 1988, S. 219.

(3) Slg. 1992 S. I-1847, Randnummer 35.

(4) Slg. 1990, S. I-959

Beihilfe im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellt.

V

Die untersuchte Beihilferegelung bewirkt die Begünstigung der Beteiligungsnahme im Zusammenhang mit einer Kapitalaufstockung oder einer Neugründung einer Kapitalgesellschaft an Unternehmen mit bis zu 250 Arbeitnehmern, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern und West-Berlin haben und dies zu einem für den Beteiligungskäufer günstigeren Preis oder zu für diesen anderen günstigeren Vertragsbedingungen als dies ohne die Einführung der betreffenden Bestimmung der Fall gewesen wäre. Dadurch begünstigt die Regelung die Stärkung des Eigenkapitals der betreffenden Unternehmen.

Diese Beihilferegelung ist nicht an eine Erstinvestition im Sinne der Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegelungen⁽¹⁾ gebunden, sondern hat einen fortlaufenden Charakter, der zum Ausgleich spezifischer struktureller Nachteile gewährt wird; dies wurde von den deutschen Behörden in der Mitteilung ausdrücklich bestätigt. Daher muß die vorliegende Beihilferegelung gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-278/95 (Siemens SA/Kommission)⁽²⁾ als eine Betriebsbeihilfe behandelt werden.

Aufgrund der ständigen Praxis der Kommission können Betriebsbeihilfen nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen in Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden, nämlich in Regionen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (vgl. Punkt 6 der Mitteilung der Kommission von 1988 über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen⁽³⁾).

Bezüglich der Anwendung der Beihilferegelung in den fünf ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) hat die Kommission am 18. Dezember 1996 entschieden, daß diese Regionen Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag bis Ende des Jahres 1999 sind [N 464/93⁽⁴⁾ für den Zeitraum bis 1996 und N 613/96⁽⁵⁾ für den Zeitraum 1997-1999]. Bezüglich der Anwendung der Beihilferegelung auf Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Ost-Berlin hatte die Kommission dieser Region bis Ende 1996 den Förderstatus nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zuerkannt (N 464/93); für den Zeitraum 1997-1999 hat die Kommission entschieden, daß Ost-Berlin aufgrund der besonderen geographischen Situation und aufgrund der vorhergehenden Fördersituation nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) für den Zeitraum 1994-1996 und aufgrund der Vorgeschichte der Stadt für einen

Zeitraum bis Ende 1999 von einem Übergangstatus profitieren kann, der diese Region einer Förderregion nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gleichsetzt und sie somit mit den fünf neuen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) gleichstellt (N 613/96).

Hingegen kann aus folgenden Gründen die Beihilferegelung in den genannten Regionen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt auf der Grundlage der Bestimmung des Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vereinbar erklärt werden.

— Entsprechend der obengenannten Mitteilung der Kommission von 1988 können Betriebsbeihilfen in Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) nur im Ausnahmefall genehmigt werden, wenn die Beihilfe geeignet ist, zu einer dauerhaften und ausgeglicheneren wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Darüber hinaus muß die Beihilfe nach der ständigen Praxis der Kommission degressiv gestaltet und zeitlich begrenzt sein.

Demgegenüber hat die vorliegende Beihilferegelung zur Wirkung, das Eigenkapital der begünstigten Unternehmen zu verstärken; die Beihilferegelung stellt nicht sicher, daß das den begünstigten Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital zur wirtschaftlichen Entwicklung der begünstigten Unternehmen in den Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag verwendet wird und nicht in Wirklichkeit Unternehmen zugute kommt, die ihre wirtschaftlichen Aktivitäten außerhalb einer Förderregion haben. Daher kann aufgrund dieser Beihilferegelung nicht ausgeschlossen werden, daß Unternehmen, die wirtschaftlich zu großen Unternehmen gehören oder unabhängige Unternehmen außerhalb von Fördergebieten sind, von der Beihilfe begünstigt werden, ohne daß die Beihilfe tatsächlich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen in der Förderregion und somit der Förderregion selbst beitragen⁽⁶⁾. Die Beihilferegelung kann daher nicht unter die vom Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen für Regionalbeihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 subsumiert werden. Schließlich sieht die Regelung keine degressive Ausgestaltung vor.

— Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Beihilferegelung auf Unternehmen in sensiblen Wirtschaftssektoren angewendet wird, in denen spezifische beihilferechtliche Bestimmungen bestehen (betroffen sind derzeit die Sektoren Kunstfaser- und Kfz-Industrie, Schiffbau, Transport, Landwirtschaft, Fischerei, die vom EGKS-Vertrag umfaßten Sektoren und nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlsektoren). Hingegen sieht die genannte Mitteilung der Kommission von 1988 vor, daß Betriebsbeihilfen nicht zu sektoralen Überschußkapazitäten führen dürfen, wie sie typischerweise in den genannten sensiblen Sektoren bestehen.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 3. 2. 1979, S. 9.

⁽²⁾ Slg. 1997, S. I-2507, Randnummer 55.

⁽³⁾ ABl. C 212 vom 12. 8. 1998, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 29. 12. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. C 288 vom 23. 9. 1997, S. 5.

⁽⁶⁾ Siehe Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1997 bezüglich der Verlängerung der 8%igen Investitionszulage, C 28/96, ABl. L 73 vom 12. 3. 1998, S. 38.

— Schließlich kann die Anwendung der Beihilferegelung auf Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Konzeption der Beihilferegelung die Gewährung der Beihilfe an solche Unternehmen in Schwierigkeiten unwahrscheinlich erscheinen läßt. Jedenfalls ist die Beihilferegelung nicht mit den in den genannten Leitlinien aufgestellten Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar.

Bezüglich der Anwendung der Beihilferegelung auf Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in West-Berlin muß festgehalten werden, daß West-Berlin aufgrund der obengenannten Entscheidungen der Kommission bis 1996 nur teilweise und für den Zeitraum 1997-1999 gänzlich Förderregion nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) war und ist. Daher ist die Beihilferegelung auch auf Unternehmen außerhalb von Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) anwendbar, das heißt in Nichtförderregionen und Förderregionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Nach der bereits erwähnten ständigen Praxis der Kommission können jedoch Betriebsbeihilfen außerhalb von Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden und dies unabhängig von der Frage der Vergabe der Beihilfe an Unternehmen in sensiblen Sektoren oder an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Daher kann die Beihilferegelung nicht auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Darüber hinaus ist die Beihilferegelung weder zur Förderung wichtiger Vorhaben im europäischen Interesse oder zur Beseitigung von beträchtlichen Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates, noch zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Artikel 92 Absatz 3 bestimmt. Schließlich ist die Beihilferegelung nicht nach Artikel 92 Absatz 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar; vor allem ist den der Kommission vorliegenden Informationen nicht zu entnehmen, daß die Regelung zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c) notwendig wäre.

Des weiteren sieht die Beihilferegelung als Voraussetzung für die Steuervergünstigung vor, daß die Unternehmen, an denen die Beteiligungen übernommen werden, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern und West-Berlin haben. Diese Bestimmung widerspricht dem in Artikel 52 EG-Vertrag festgelegten Diskriminierungsverbot (Niederlassungsfreiheit).

Die Artikel 52 ff. sehen die Aufhebung der Niederlassungsbeschränkungen vor. Darüber hinaus beinhalten die Artikel 52 und 58 das Recht, eine wirtschaftliche Tätigkeit durch eine Zweigniederlassung oder eine Filiale auszuführen. Nach Artikel 58 ist die Staatsbürgerschaft eines Unternehmens entsprechend den Rechtsvor-

schriften eines Mitgliedstaats, nach denen es gegründet worden ist, und nach seinem Sitz und seiner zentralen Verwaltung festzulegen, wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. Januar 1986 in der Rechssache 270/83 (Kommission/Französische Republik)⁽²⁾ festgestellt hat. Das Diskriminierungsverbot betrifft nicht nur die direkte Diskriminierung, sondern auch Maßnahmen gleicher Wirkung. Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h) EG-Vertrag sieht vor, daß die Kommission sicherstellt, daß die Bedingungen für die Niederlassungsfreiheit nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden. In Anwendung dieser Bestimmung und durch sein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von 1962⁽³⁾ hat der Rat vorgeesehen, daß die Vorschriften und Praktiken, die allein für Ausländer die Befugnis zur Ausübung der normalerweise mit einer selbständigen Tätigkeit verbundenen Rechte ausschließen, beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, aufzuheben sind. Zu diesen Vorschriften oder Praktiken zählen auch direkte oder indirekte staatliche Beihilfen.

Durch dieses Verbot der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit stellen die Artikel 52 ff. unter anderem darauf ab, die betroffenen Unternehmen gleich zu behandeln mit Unternehmen mit Sitz im Empfangsstaat. Hingegen werden von der Beihilfe nach der fraglichen Beihilferegelung nur solche Unternehmen begünstigt, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern und West-Berlin haben. Um in den Genuß der Beihilfe zu gelangen, müßten die Unternehmen, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung nicht in den neuen Bundesländern und West-Berlin haben, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in die betreffenden Regionen verlegen. Dadurch begünstigt die Beihilferegelung ostdeutsche und Berliner Unternehmen gegenüber Unternehmen ohne Sitz in Deutschland und stellt daher eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Artikel 52 ff. dar.

Aufgrund der Tatsache, daß die Anwendung der Beihilferegelung durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 1996 des Bundesministeriums der Finanzen ausgesetzt worden ist, wendet Deutschland ein, daß die Beihilferegelung noch nicht angewandt und daher noch keine Beihilfen aufgrund dieser Regelung gezahlt worden seien. Sofern die Beihilferegelung bereits angewandt worden wäre, müßte Deutschland die notwendigen Schritte einleiten, um bereits gezahlte Beihilfen zurückzuerlangen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Steuervergünstigung Deutschlands aufgrund des § 52 Absatz 8 EStG stellt zugunsten der Unternehmen mit bis zu 250 Arbeitnehmern und mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern oder West-Berlin eine gemäß Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe dar.

⁽²⁾ Slg. 1986, S. 273.

⁽³⁾ ABl. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

(2) Deutschland wird aufgefordert, § 52 Absatz 8 EStG aufzuheben.

Artikel 2

(1) Wurden aufgrund der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beihilferegulierung bereits Beihilfen ausgezahlt, so sind sie rechtswidrig, da sie vor der Entscheidung der Kommission gewährt worden sind.

(2) Deutschland stellt sicher, daß die rechtswidrig gewährten Beihilfen zurückgezahlt werden.

Die Beihilfen sind nach Maßgabe der nationalen Verfahren und Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über Verzugszinsen, zurückzufordern, wobei Zinsen ab dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, und der Zinssatz angewandt wird, der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in Deutschland als Referenzzinssatz für die Berech-

nung des Beihilfenäquivalents für Regionalbeihilfen herangezogen wurde.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

über die mit den Anträgen auf Anerkennung des TSE-Status eines Landes zu übermittelnden Informationen*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2268)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/477/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Vereinigten Königreich sind neue Informationen veröffentlicht worden, die die Theorie, wonach der Kontakt mit dem Erreger der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) mit der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK) des Menschen in unmittelbarem Zusammenhang steht, weiter untermauern. Der Beratende BSE-Ausschuß (SEAC) des Vereinigten Königreichs ist am 16. September 1997 zu dem Schluß gelangt, daß die jüngsten Forschungsergebnisse zweifelsfrei belegen, daß die Erreger der BSE und der neuen CJK-Variante beim Menschen identisch sind. Auf dieser Grundlage hat sich der Beratende Ausschuß für gefährliche Krankheitserreger (ACDP) am 18. September 1997 dafür ausgesprochen, daß der BSE-Erreger nunmehr als Erreger einer Humanerkrankung klassifiziert werden sollte. Am 26. November 1997 hat die Kommission die Richtlinie 97/65/EG erlassen, mit der der BSE-Erreger und andere Erreger transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) beim Tier derselben Risikogruppe wie der CJK-Erreger beim Menschen zugeordnet wurden.

(2) Der Rat hat die Kommission am 31. März 1998 aufgefordert, im Anschluß an die Tagung des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) im Mai 1998 einen geeigneten Vorschlag für spezifiziertes Risikomaterial vorzulegen. Die Kommission ihrerseits hat erneut ihre Absicht bekräftigt, auf der Grundlage von Artikel 100a des Vertrags und unter Einbeziehung des Rates und des Europäischen Parlaments einen weiterreichenden Vorschlag für die gesamte Gemeinschaft zu unterbreiten. In Kapitel 3.2.13 des OIE-Kodex über BSE wird empfohlen, bei Einfuhren den Seuchenstatus des Einfuhrlands bzw. des Einfuhrgebiets zu berücksichtigen.

(3) Eine Risikobewertung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden könnte u. U. zeigen, daß in bestimmten Ländern Tiere oder Menschen wesentlich größere Gefahr laufen, mit TSE-Erregern in Berührung zu kommen. Eine sorgfältige epidemiologische Untersuchung nach gemeinsamen Normen im

Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens wird die notwendigen Informationen über den Seuchenstatus der einzelnen Länder liefern.

- (4) In seinem Gutachten vom 23. Januar 1998 hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß die Liste der Faktoren zusammengestellt, anhand derer sich das Seuchenrisiko in einem gegebenen geographischen Gebiet feststellen läßt, und in seinem Gutachten vom 19./20. Februar 1998 den Inhalt einer erschöpfenden Darstellung über den TSE-Seuchenstatus festgelegt.
- (5) Die Vorbereitung der Anträge auf Anerkennung des TSE-Status wird vereinfacht, wenn die antragstellenden Länder die erforderlichen Informationen im Sinne des genannten wissenschaftlichen Gutachtens mitteilen. Auch die Auswertung der Anträge wird erleichtert, wenn solche Informationen entsprechend diesem wissenschaftlichen Gutachten vorgelegt werden.
- (6) Die Kommission wird sich bei der Beurteilung des TSE-Status eines Landes auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses stützen. Sie fordert daher die betreffenden Länder auf, bei der Erstellung ihrer Unterlagen dieser Empfehlung zu folgen —

EMPFIEHLT FOLGENDES:

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Anträge auf Anerkennung ihres TSE-Status, die in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sein müssen, umgehend, möglichst bis zum 1. Oktober 1998 zu stellen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die den Anträgen beigefügten Belege nach den Empfehlungen des Anhangs erstellt wurden.
3. Alle Anträge und Bitten um nähere Auskünfte sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz,
GD XXIV/B.1
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel,
Tel.: (322)295 39 62, Fax: (322)299 63 01, E-mail: tse-status@dg24.cec.be

4. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Möglichkeiten stehen auch Drittländern offen.
5. Die Dienststellen der Kommission sorgen für die Auswertung der Unterlagen und holen die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zu allen Anträgen ein.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mit den Anträgen auf Anerkennung des Seuchenstatus zu übermittelnde Informationen

Alle Daten sind auf Jahresbasis möglichst ab 1980, mindestens jedoch ab 1988 zu liefern.

Antragstellende Länder sollten so umfassende und vollständige Informationen wie möglich vorlegen. Fehlende bzw. als unvollständig oder unzureichend betrachtete Daten werden gegebenenfalls bei einer Risikobewertung durch Worst-case-Annahmen ersetzt.

Die Informationen müssen folgende Bereiche abdecken:**1. Struktur und Entwicklung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände**

- a) absolute Anzahl Tiere, aufgeschlüsselt nach Art und Rasse, lebend und zum Zeitpunkt der Schlachtung;
- b) Altersverteilung der Tiere, aufgeschlüsselt nach Art, Geschlecht und Rasse;
- c) Altersverteilung der Tiere, aufgeschlüsselt nach Art, Rasse, Geschlecht und Typ zum Zeitpunkt der Schlachtung;
- d) geographische Verteilung der Tiere, aufgeschlüsselt nach Art und Rasse;
- e) geographische Verteilung der Tiere, aufgeschlüsselt nach Haltungssystem, Bestandsgröße und Nutzungsrichtung;
- f) Kennzeichnungssystem und Möglichkeiten der Herkunftssicherung.

2. Tierhandel

- a) Ein- und Ausfuhr;
- b) Handel innerhalb des geographischen Gebiets;
- c) Einfuhr von Embryonen und Sperma;
- d) Verwendung der eingeführten Tiere, der eingeführten Embryonen oder des eingeführten Spermas;
- e) Schlachthofsysteme zur Identifizierung der Tiere und Herkunftssicherung sowie Daten aus diesen Systemen.

3. Futtermittel

- a) einheimische Produktion von Tiermehl und seine Verwendung, aufgeschlüsselt nach Tierart und Haltungssystem (insbesondere der Anteil des an Rinder, Schafe und Ziegen verfütterten, einheimisch erzeugten Tiermehls);
- b) Einfuhren von Tiermehl, unter Angabe des Herkunftslands, und seine Verwendung, aufgeschlüsselt nach Tierart und Haltungssystem (insbesondere der an Rinder, Schafe und Ziegen verfütterte Anteil dieses Tiermehls);
- c) Ausfuhren von Tiermehl, unter Angabe des Bestimmungslands.

4. Tiermehlverbote

- a) ausführliche Beschreibung;
- b) Daten der Einführung;
- c) effektive Umsetzung, mit Angaben zur Überwachung und Einhaltung;
- d) Möglichkeiten der Kreuzkontamination mit anderen Futtermitteln.

5. Verbote von spezifizierten Rinderschlachtabfällen (SBO) und spezifiziertem Risikomaterial (SRM)

- a) ausführliche Beschreibung;
- b) Daten der Einführung;
- c) effektive Umsetzung, mit Angaben zur Überwachung und Einhaltung.

6. *Überwachung von TSE, unter besonderer Berücksichtigung von BSE und Scrapie*

- a) Inzidenz der durch Laboruntersuchungen bestätigten BSE- und Scrapiefälle;
- b) Altersverteilung, geographische Verteilung und Herkunftsländer der erkrankten Tiere;
- c) Inzidenz neurologischer Krankheiten, bei denen TSE aus klinischer Sicht bei keiner Tierart ausgeschlossen werden konnte;
- d) Methoden und Programme für die Überwachung und Erfassung klinischer BSE- und Scrapiefälle, einschließlich Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Landwirten, Tierärzten, Kontrollstellen und Behörden;
- e) Anreize für die Meldung von Fällen, Entschädigungs- und Vergütungsregelungen;
- f) Labormethoden zur Bestätigung von BSE-Fällen und Erfassung von BSE- und Scrapie-Verdachtsfällen;
- g) Stämme möglicherweise verantwortlicher BSE- und Scrapie-Erreger;
- h) einschlägige Systeme oder Programme für die gezielte, aktive Überwachung.

7. *Tierkörperbeseitigung und Futtermittelherstellung*

- a) alle angewandten Verfahren der Tierkörperbeseitigung und Futtermittelherstellung;
- b) Art der Erfassung von Tierkörperbeseitigungs- und Verarbeitungsbetrieben;
- c) quantitative und qualitative Parameter für die Erzeugung von Tiermehl und Talg nach den einzelnen Verarbeitungsverfahren;
- d) geographische Gebiete, aus denen das Beseitigungsmaterial stammt;
- e) Art des verwendeten Rohmaterials;
- f) Parameter für getrennte Verarbeitungslinien für Material von gesunden bzw. verdächtigen Tieren;
- g) Beförderungs- und Lagerungssystem für Tiermehl oder tiermehlhaltige Futtermittel.

8. *Keulungen aufgrund von BSE oder Scrapie*

- a) Keulungskriterien;
 - b) Datum der Einführung der Keulungsregelung und aller einschlägigen Änderungen;
 - c) Anzahl gekeulter Tiere (Einzelheiten wie unter Nummer 1 angegeben);
 - d) Größe der betroffenen Bestände.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 947/98 der Kommission vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 132 vom 6. Mai 1998)

Seite 12, Anhang, zweite Zeile (KN-Code ex 0805 10 10), Spalte „Zeitraum“:

anstatt: „1. November bis 31. Mai“,

muß es heißen: „1. Dezember bis 31. Mai“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 159 vom 3. Juni 1998)

Seite 42, Artikel 5 Absatz 5 letzte Zeile:

anstatt: „... jedoch auf den 30. Juni 1998 befristet.“,

muß es heißen: „... jedoch auf den 30. Juni 1999 befristet.“
